

**SATZUNG**  
**DES**  
**HESSISCHEN SCHACHVERBANDES E.V.**



Stand März 2008



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	5
§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes.....	5
§ 3 Mitglieder.....	5
§ 4 Verbandsjugend .....	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 6 Organe des Verbandes .....	7
§ 7 Das geschäftsführende Präsidium.....	7
§ 8 Das erweiterte Präsidium .....	8
§ 9 Der Verbandskongress.....	8
§ 10 Auflösung des Verbandes .....	10
§ 11 Bezirke .....	10
§ 12 Beiträge und Kassenführung .....	10
§ 13 Protokollführung .....	11
§ 14 Turnierordnung.....	11
§ 15 Geschäftsjahr .....	11
§ 16 Geschäfts- und Finanzordnung .....	11
§ 17 Inkrafttreten der Satzung .....	11
Anhang.....	11



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Hessische Schachverband, im Folgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Hessische Schachverband ist Mitglied im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.

## § 2 Bereich und Gliederung des Verbandes

1. Bereich des Verbandes ist das Gebiet des Landes Hessen. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes können aufgenommen werden.
2. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke können in Kreise unterteilt werden.
3. Ein Bezirk umfasst mindestens acht Vereine oder 200 Vereinsmitglieder.
4. Die Neugründung eines Bezirkes bedarf der Zustimmung des erweiterten Präsidiums.
5. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören.

## § 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. fördernden Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen. Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a. ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 250.-, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 500.-,

- b. außerordentliche fördernde Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenpräsident gewählt werden.

3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium und in letzter Instanz der Verbandskongress. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können nur vom Verbandskongress gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an das erweiterten Präsidium zu richten.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

### **§ 4 Verbandsjugend**

1. Die Jugend des Verbandes ist in der Hessischen Schachjugend (HSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Hessischen Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

2. Die HSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Verbandes) selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Die Führungsgremien der HSJ sind

- a. die Jugendversammlung,
- b. das Präsidium.

4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Verbandes und aus den Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für das Präsidium bindend.

5. Das Präsidium wird gemäß Jugendordnung der HSJ gewählt.

6. Der 1. Vorsitzende der Verbandsjugend vertritt die Hessische Schachjugend im geschäftsführenden Präsidium des Hessischen Schachverbandes. Er bedarf als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des Verbandes der Bestätigung durch den Verbandskongress.

7. Die HSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium des Verbandes.

Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der HSJ sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem geschäftsführenden Präsidium des Verbandes und dem Verbandskongress zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.

2. Der Austritt muss dem Verbandspräsidenten durch Einschreibebrief, dem der ordnungsgemäß zustande gekommene Beschluss der Mitgliederversammlung beigelegt ist, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Über den Ausschluss eines Vereins beschließt das geschäftsführende Präsidium. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann dem betreffenden Verein vom geschäftsführenden Präsidium auferlegt werden. Die Begründung des

Ausschlussantrages ist dem Verein und dem Vereinsmitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem geschäftsführenden Präsidium zu geben.

4. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium und in letzter Instanz der Verbandskongress. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongress, das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium.
2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Präsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

## **§ 7 Das geschäftsführende Präsidium**

1. Es besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, dem Referenten für Damenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend.

2. Das Präsidium im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten.

3. Der Verbandskongress wählt das Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen die Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Damenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.

4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der Verbandskongress nur für die Restamtszeit.

5. Das Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Präsidenten.

6. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten Präsidiums durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Präsident kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben.

7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

8. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

9. Weder die Präsidiumsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Das erweiterte Präsidium**

1. Er besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium, gegebenenfalls den Ehrenpräsidenten, den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertretern, den Mitgliedern des Turnierausschusses, dem Schatzmeister und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend.

2. Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und des Turnierausschusses, der/die Ehrenpräsident/en, der Kassenführer der Hessischen Schachjugend und der Referent für Schulschach der Hessischen Schachjugend je eine Stimme haben. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten für die von ihnen vertretenen Mitglieder bis 150 je eine, bis 300 je zwei Stimmen usw. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

Der Leiter der Spielerpassstelle und der DWZ-Bearbeiter sind zu den Sitzungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

3. Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Sieben Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das erweiterte Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben können erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen an die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ist Sache der Bezirke.

5. Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:

- a. Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Verbandskongress zugewiesen werden,
- b. Berufungsinstanz bei Ausschlussverfahren,
- c. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,
- d. Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
- e. Verleihung des Ehrenzeichens des Verbandes und der goldenen Ehrennadel,
- f. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des Präsidiums, der Geschäftsordnungen für Spielerpassstelle und DWZ-Bearbeitung, der Lehr-, Leistungs- und Schiedsrichterordnung.

6. Über Verleihungen entscheidet das erweiterte Präsidium in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Bekanntgabe des Namens und der Verdienste des zu Ehrenden ohne Aussprache. Anträge sind an das geschäftsführende Präsidium zu richten.

7. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel wird auf Vorschlag eines Vereins oder eines Bezirkes durch den Präsidenten des HSV vorgenommen. Der Präsident kann auch aus eigenem Entschluss silberne Ehrennadeln verleihen.

### **§ 9 Der Verbandskongress**

1. Der Verbandskongress ist oberstes Organ des Verbandes.

2. Der Verbandskongress besteht aus:

- Den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Verband als Mitglieder angehören,
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
- den Bezirksvorsitzenden (oder deren Vertretern),
- den Mitgliedern des Turnierausschusses,

- dem Schatzmeister und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend
  - den Ehrenmitgliedern des Verbandes.
3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimme(n) durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen stimmberechtigten Vereinsvertreter des Verbandskongresses übertragen. Ein Stimmberechtigter darf neben seinem eigenen Verein nicht mehr als zwei weitere Vereine vertreten. Der Verbandskongress ist für Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.
4. Den anwesenden Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und den Ehrenmitgliedern des Verbandes steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.
5. Der ordentliche Verbandskongress findet alljährlich zwischen dem 1. März und 30. April statt.
6. Die Einladung zum ordentlichen Kongress ist den Mitgliedern, den Präsidiumsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Verbandes, den Rechnungsprüfern und den Bezirken fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
7. Anträge zum ordentlichen Kongress sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Präsidenten einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Der Verbandskongress entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungsanträge und Finanzbericht sollen mit der Einladung zum Kongress versendet werden.
8. Ein außerordentlicher Verbandskongress ist binnen drei Wochen von dem Präsidenten einzuberufen, wenn das erweiterte Präsidium oder 12 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen Kongress behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für den außerordentlichen Kongress festgelegten Termin beim Präsidenten einzureichen. Die Zusammensetzung eines außerordentlichen Kongresses ist die gleiche wie die eines ordentlichen Verbandskongresses.
9. Der Verbandskongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
10. Der Verbandskongress beschließt ausnahmslos über alle Verbandsangelegenheiten. Aufgaben des Kongresses sind: Die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums, der Rechnungsprüfer, der Ausschussmitglieder und gegebenenfalls des DWZ-Sachbearbeiters und des Leiters der Spielerpassstelle, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.
11. Der Verbandskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
12. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.
13. Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-

Kongress zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, der auch entscheidet, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Landespräsidenten bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Vorstehende Regelungen gelten vorbehaltlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des Deutschen Schachbundes.

### **§ 10 Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Verbandskongress.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem Kultusministerium mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 11 Bezirke**

1. Die Bezirke arbeiten selbständig, haben jedoch als Unterabteilungen des Verbandes die Satzung und die Turnierbestimmungen des Verbandes zu beachten.
2. Die oberste Instanz eines Bezirkes ist der ordentliche Bezirkstag, der vor dem Verbandskongress abzuhalten ist. Die Vorstände der Bezirke werden auf den Bezirkstagen gewählt.
3. Die Bezirkskassierer haben dem Präsidium vor dem Verbandskongress eine Kassenabrechnung einzureichen, die von den Rechnungsprüfern des Bezirkes unterzeichnet sein muss.
4. Die Bezirke teilen jährlich bis zum Verbandskongress folgende Angaben mit:
  - a. Name und Anschrift des Bezirksvorsitzenden und der Mitarbeiter,
  - b. Die Namen der Vereine und die Anschriften der Vereinsvorsitzenden.

### **§ 12 Beiträge und Kassenführung**

1. Der Verbandskongress setzt die Höhe der Verbandsbeiträge fest. Die Bezirkskassierer führen die Verbandsbeiträge halbjährlich ab. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.  
Das gleiche gilt für den Bezirk.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Verbandskongress einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Verbandskongress die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Verbandskongress Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Präsidium angehören.

## **§ 13 Protokollführung**

1. Der Schriftführer hat über den Verbandskongress und die Sitzungen des Präsidiums ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll des Verbandskongresses wird im Verbandsorgan veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Präsidenten innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll des Verbandskongresses entscheidet das erweiterte Präsidium, über Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle das jeweilige Gremium.

## **§ 14 Turnierordnung**

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Verbandes.
2. Die Turnierordnung ist für alle Verbandsmitglieder verbindlich.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Geschäfts- und Finanzordnung**

1. Durch eine Geschäftsordnung werden die Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder sowie die Ordnung beim Verbandskongress und den Tagungen der Verbandsorgane näher bestimmt, desgleichen die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes durch eine Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung des Verbandskongresses.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung des Verbandes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Verbandskongress in Kraft.

## **Anhang**

- Die Satzung wurde am 28. März 1999 in Baunatal beschlossen.
- Auf dem Verbandskongress am 16.4.2000 in Frankfurt a. M. wurde in § 7 der Marketingreferent eingefügt.
- Auf dem Verbandskongress am 8.4.2001 in Willingen wurde § 9 Absatz 2 d) geändert, e) und f) eingefügt und § 9 Absatz 4 geändert. Es wurde das Stimmrecht für den Turnierausschuss und den Kassenführer der HSJ und deren Schulschachreferent eingeführt.
- Auf dem Verbandskongress am 9.4.2006 wurde § 1 Abs. 3 entsprechend der Vorgaben der Mustersatzung für eingetragene Vereine angepasst. In § 3 Abs. 2 wurde die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder angepasst. §9 Abs. 3 und Abs. 6 wurde geändert. Des weiteren wurde auf dem Verbandskongress am 9.4.2006 in § 7 der Marketingreferent entfernt und der Referent für Internet und neue Medien eingefügt. Weiterhin wurde der Begriff Vorstand durch Präsidium ersetzt.
- Auf dem Verbandskongress am 16.3.2008 in Hanau-Großbauheim wurde § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 geändert.

